



Jugendhilfe im Strafverfahren

Grenzgängerin zwischen unterschiedlichen Systemen

Trinationale Tagung Landshut 2021

Prof. Dr. Brigitta Goldberg



Matthias Vollhase



Gliederung



- ▶ Das Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren und die damit verbundenen Herausforderungen
- ▶ Betrachtung dieser Herausforderungen aus professionstheoretischer Sicht
- ▶ Forschungsstand zur Jugendhilfe im Strafverfahren
- ▶ Aktuelle Themen und Konflikte
 - Häuser des Jugendrechts
 - JGG-Reform 2019
- ▶ Fazit



Das Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren und die damit verbundenen Herausforderungen

Jugendhilferecht – Jugendstrafrecht



§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

→ Interesse an *zukünftiger Entwicklung* auf der Grundlage ganzheitlicher dynamischer Biographien

§ 2 JGG Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

→ Tätigwerden bei *zurückliegenden punktuellen* Ereignissen

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz



(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) ¹Das Jugendamt hat **frühzeitig zu prüfen**, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen **Leistungen der Jugendhilfe** in Betracht kommen.

²Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter **umgehend davon zu unterrichten**, damit **geprüft** werden kann, ob diese Leistung ein **Absehen von der Verfolgung** (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen **während des gesamten Verfahrens betreuen**.

§ 38 JGG (n.F.) Jugendgerichtshilfe



(...)

(2) ¹Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die **erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte** im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. ²Sie **unterstützen** zu diesem Zweck **die beteiligten Behörden** durch **Erforschung der Persönlichkeit**, der **Entwicklung** und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen **Hintergrundes** des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen **Schutzbedürftigkeit** sowie zu den **Maßnahmen**, die zu ergreifen sind.

(3) ¹Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das **Ergebnis der Nachforschungen** nach Absatz 2 **möglichst zeitnah Auskunft** gegeben werden. ²In **Haftsachen** berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. ³Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls **ergänzende Nachforschungen** durch und **berichten** der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

§ 38 JGG (n.F.) Jugendgerichtshilfe



(4) ¹Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der **Hauptverhandlung** teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. ²Entsandt werden soll die Person, die die **Nachforschungen** angestellt hat. ³Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 **kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe** in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten **Kosten** zu **ersetzen** (...).

(5) ¹Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, **wacht** die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. ²Erhebliche **Zuwiderhandlungen** teilt sie dem Jugendgericht mit. ³Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 übt sie die **Betreuung** und **Aufsicht** aus, wenn das Jugendgericht nicht eine andere Person damit betraut. ⁴Während der Bewährungszeit **arbeitet** sie eng mit dem **Bewährungshelfer zusammen**. ⁵Während des **Vollzugs** bleibt sie mit dem Jugendlichen in **Verbindung** und nimmt sich seiner **Wiedereingliederung** in die Gemeinschaft an.

(6) ¹Im **gesamten Verfahren** gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. ²Dies soll **so früh wie möglich** geschehen. ³Vor der **Erteilung von Weisungen** (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe **stets zu hören**; kommt eine **Betreuungsweisung** in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Bewährungshelfer bestellt werden soll. (...)

Organisationsform der JuHiS



Tabelle 3: Organisationsform der Jugendhilfen im Strafverfahren

Organisationsform

Eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit	69 %
Als ein Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes	27 %
<u>Vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere Freie Träger</u>	<u>5 %</u>

Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

Herausforderungen für das professionelle Handeln

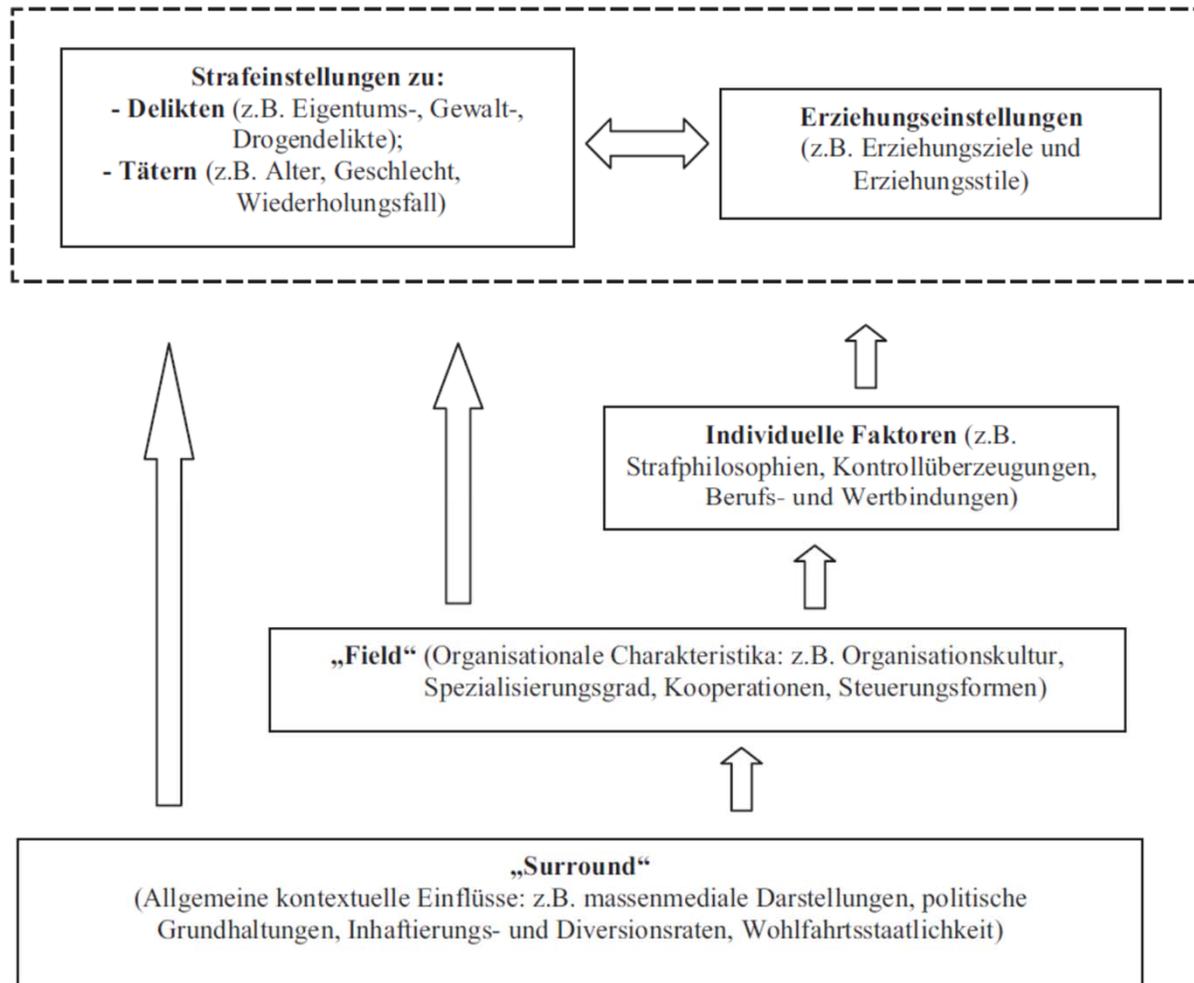


1. Die Verortung in zwei wesensverschiedenen Gesetzen (SGB VIII und JGG) mit daraus resultierenden unterschiedlichen Handlungsaufträgen bei vermeintlich gleicher Ausgangsvoraussetzung: erzieherisch einwirken zu wollen.
2. Das rechtlich verpflichtende Kooperationsverhältnis mit einer Profession, welche andere gesetzlich vorgegebene Ziele verfolgt.
3. Die Erfüllung bestimmter Pflichten innerhalb der prozessualen Abläufe des Jugendstrafverfahrens bei gleichzeitiger Freiwilligkeit des jungen Menschen, sich an diesem Prozess zu beteiligen.
4. Die Kooperation mit der eigenen Profession in (zumeist) derselben Organisation, welche den Prinzipien der Freiwilligkeit, Beteiligung und Hilfe verpflichtet ist.



Betrachtung der Herausforderungen aus professionstheoretischer Sicht

Determinanten der Einstellungen professioneller Akteur*innen im Jugendstrafrecht



Dollinger, Bernd (2012): Professionelles Handeln im Kontext des Jugendstrafrechts. In: MschrKrim 2012, S. 1-17



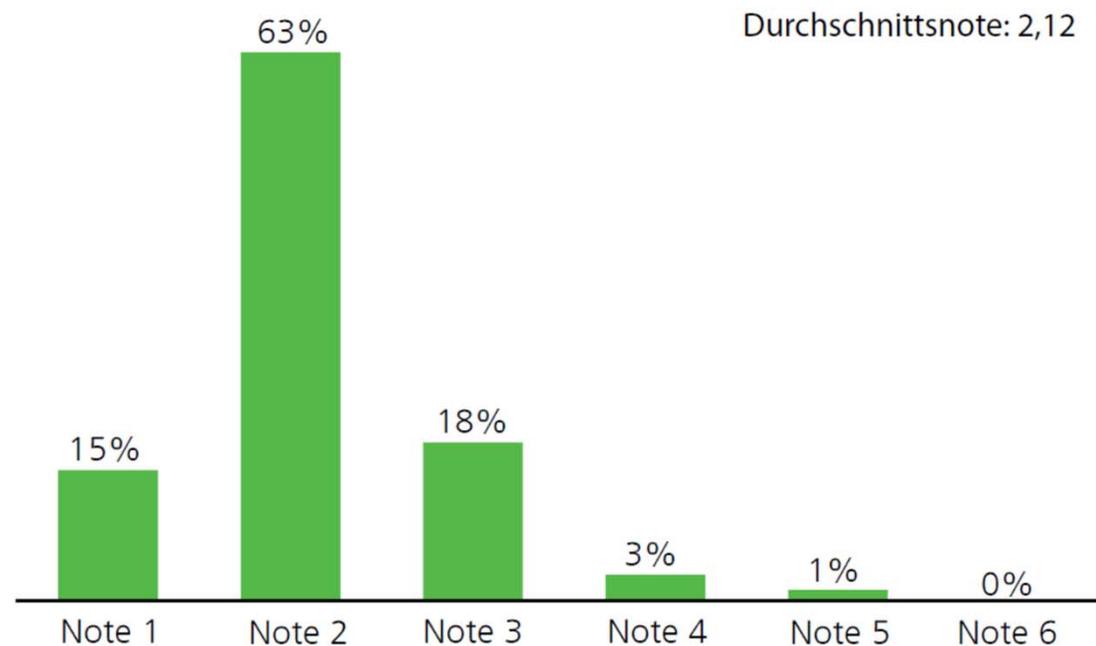
Forschungsstand zur Jugendhilfe im Strafverfahren



Kooperation im Jugendstrafverfahren



Abbildung 4: Bewertung der Zusammenarbeit der Jugendgerichtshilfen mit den Jugendgerichten (nach Schulnoten)



Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

Kooperation im Jugendstrafverfahren



Tabelle 25: Bewertung der verschiedenen Akteure im Jugendstrafverfahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

	Staatsanwälte und Amtsanwälte		Richter		Gesamt	
	n	Mittelwert	n	Mittelwert	n	Mittelwert
Jugendgerichtshilfe	187	2,21	254	1,94	441	2,05
Jugendstaatsanwaltschaft	-	-	246	2,11	246	2,11
Jugendgericht	185	2,01	-	-	185	2,01
Rechtsanwälte der Jugendlichen	178	2,88	232	2,72	410	2,79
Polizei	185	2,19	220	2,40	405	2,31

Quelle: Jugendgerichtsbarometer (Höynck/Leuschner 2014, 95)

Kooperation im Jugendstrafverfahren



Tabelle 19: Kooperationsaufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren

Aussage	... trifft „voll zu“ oder „eher zu“	... trifft „nicht zu“ oder „eher nicht zu“
Die JGH muss dem Gericht einen umfassenden Eindruck von der Persönlichkeit des Jugendlichen geben.	98 %	2 %
Die JGH wird vom Jugendgericht als wichtiger Partner wertgeschätzt.	96 %	4 %
Die JGH sollte ggf. auch kontrovers mit dem Jugendgericht diskutieren.	87 %	13 %

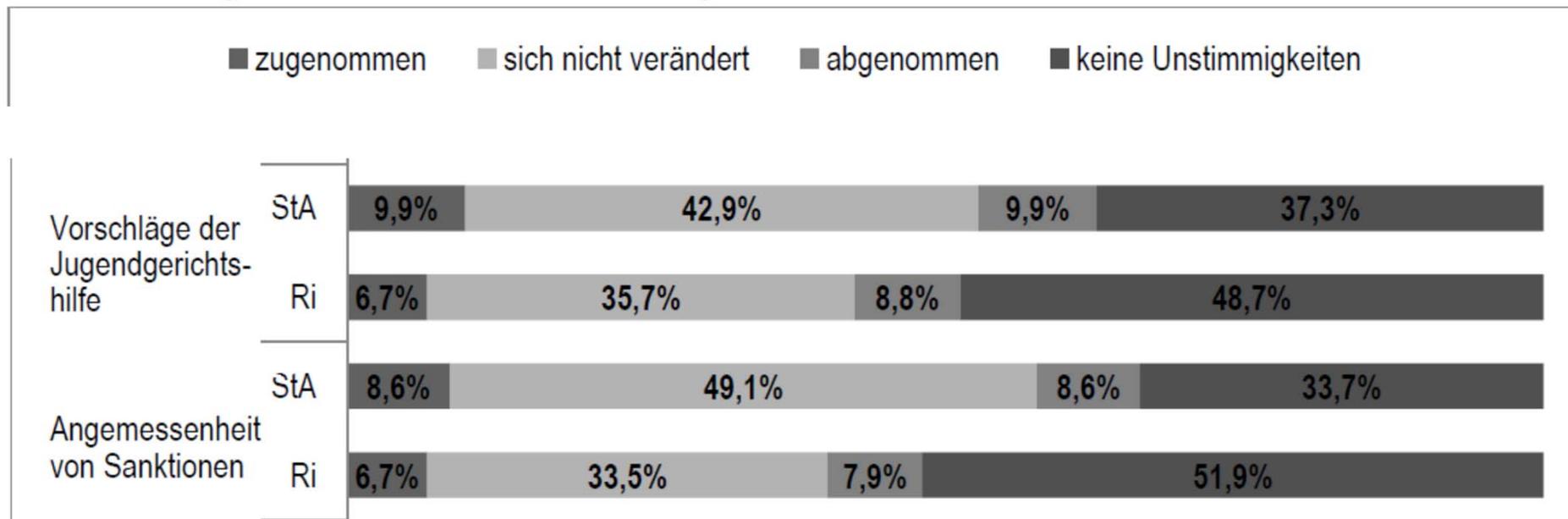


Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

Kooperation im Jugendstrafverfahren



Abbildung 9: Unstimmigkeiten bei der Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe und deren Entwicklung in den letzten fünf Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Quelle: Jugendgerichtsbarometer (Höyck/Leuschner 2014, 80)

Kooperation im Jugendstrafverfahren



Tabelle 12: Anteil der Jugendgerichtshilfen, die Unstimmigkeiten bei der Kooperation mit dem Jugendgericht angeben – nach Organisationsform

Unstimmigkeiten bei der Kooperation?	Insgesamt	JGH eigenständig	JGH im ASD
... über die Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren	59 %	58 %	60 %
... über die Angebotsstruktur der Jugendhilfe	54 %	49 %	63 %
... über die Organisationsstruktur der Jugendhilfe im Strafverfahren	38 %	31 %	54 %
... über die Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren	32 %	26 %	47 %
... über die Anwesenheit der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung	30 %	23 %	49 %

Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

Kooperation und Selbstverständnis



Tabelle 20: Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren

Aussage	... trifft „voll zu“ oder „eher zu“	... trifft „nicht zu“ oder eher nicht zu“
Die JGH sollte sich vor allem an dem erzieherischen Bedarf des Jugendlichen orientieren.	99 %	1 %
Die JGH muss pädagogisch auf den Jugendlichen einwirken.	92 %	8 %
Die JGH sollte ggf. auch für ein Ausschöpfen des Strafmaßes plädieren.	50 %	50 %



Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

Die sanften Kontrolleure



Selbstpositionierung:

Mutter: *Sie haben die Aufgabe zu helfen?*

JuHiS: *[guckt nachdenkend]: Ich bin eher neutral. Mein Interesse ist erzieherisch einzuwirken und mein Interesse ist den sozialen Frieden wiederherzustellen. (Prot. 07, 9-10)*

Erklärung der Rolle:

JuHiS: *Es geht um den Bericht für das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft. Ich bin Sozialarbeiter beim Jugendamt. Meine Aufgabe ist, Dich ein paar Sachen zu fragen, wie Du aufgewachsen bist, die Schule, Deine Freizeitinteressen. (Prot. 24, 7)*

Quelle: Kühne/Schlepper/Wehrheim, Soz Passagen 2017, S. 337



Aktuelle Themen und Konflikte

Häuser des Jugendrechts



- ▶ Entwicklung in Deutschland seit 1999, in den letzten Jahren massiver Ausbau
- ▶ Staatsanwaltschaft, Polizei und JuHiS unter einem Dach
- ▶ Ziel: Schnelle und konsequente Reaktion auf Jugenddelinquenz
 - Verfahrensbeschleunigung (*ist das immer gut?!*)
 - Möglichkeit zur zeitnahen, intensiven, ganzheitlichen und individuellen Reaktion auf delinquentes Verhalten



Häuser des Jugendrechts – Bedenken



- ▶ Fehlende Sichtbarkeit der Trennung der verschiedenen Beteiligten mit sehr unterschiedlichen Aufgaben
- ▶ Verstärkung der sozialen Kontrolle anstelle Ermöglichung des gelingenden Aufwachsens trotz auffälligen Verhaltens
- ▶ Gefährdung der Vertrauensarbeit, die das Fundament aller sozialpädagogischer Bemühungen ist
- ▶ Das Misstrauen gegen Strafverfolgungsbehörden könnte auf die Jugendhilfe abfärben

JGG-Reform 2019



- ▶ Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren
 - in Kraft getreten am 17.12.2019
 - Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 vom 11.05.2016
 - darin Art. 7: Recht auf individuelle Begutachtung
- ▶ Für die Tätigkeit der JuHiS etliche Änderungen, u.a. in § 38 und § 50 JGG
 - eigentlich zumeist klarstellende Anpassungen
 - wegen sehr diverser und nicht immer fachgerechter Praxis in manchen Kommunen aber viele Änderungen erforderlich und hoher Bedarf an zusätzlichem Personal

JGG-Reform: Anwesenheit in der Hauptverhandlung



- ▶ Frühere Rechtslage (§ 38 Abs. 2 Satz 4 JGG a.F.)
 - Recht auf Anwesenheit und auf Erteilung des Wortes
 - Ermessensentscheidung der Jugendhilfe
 - ▶ Ermessensreduktion auf Null bei Bedarf an Begleitung
 - keine Zwangsmaßnahmen des Gerichts möglich zur Durchsetzung der Anwesenheit
- ▶ Heutige Rechtslage (§ 38 Abs. 4 und 7 JGG n.F.)
 - Anwesenheitspflicht für die JuHiS
 - auf Antrag der JuHiS kann das Gericht darauf verzichten
 - bei unentschuldigtem Fehlen können dem Jugendamt die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden



Fazit

Fazit





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de

Matthias Vollhase
Technische Universität Dortmund
ISEP
Emil-Figge-Straße 50
44227 Dortmund
matthias.vollhase@tu-dortmund.de

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](#) von [Pexels](#)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).
Für Internet-Website der Hyperlink auf [torange.biz](#)



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [Hauim2](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](#) auf [Pixabay](#)